

**1090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Nachdruck vom 16. 6. 1993****Regierungsvorlage****Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das LDG 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „dreier Monate“ durch den Ausdruck „von sechs Monaten“ ersetzt.
2. An die Stelle des § 10 Abs. 4 treten folgende Abs. 4 und 5; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6:

„(4) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Landeslehrer freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspurches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Landeslehrers gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(5) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspurch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 7 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 80 oder

2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, nicht zulässig.“

4. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 80 kann jedoch der Landeslehrer die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.“

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 80 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.“

6. § 15 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Präsident des Bundesrates“

7. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Landeslehrer, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 43 Abs. 1 und 2) erfüllen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt jedoch für

1. Klassenlehrer an Volksschulen und Sonder-Schulen und
2. Klassenlehrer an Vorschulgruppen, die an ihrer Schule mindestens in jenem Ausmaß unterrichten wie Klassenlehrer an Vorschulklassen

nur dann, wenn die für die gleichzeitige Verwendung vorgesehenen Schulen nicht weiter als 3 Kilometer (Luftlinie) von der Stammschule entfernt sind. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung an einer Schule (§ 43 Abs. 1 und 2) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.“

## 8. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden. Für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung darf auch eine Mitverwendung erfolgen.“

## 9. § 22 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965; ergeben sich hiebei in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz keine vollen Wochenstunden, ist das tatsächliche Ausmaß der Verwendung zu berücksichtigen, wobei § 47 nicht anzuwenden ist.“

## 10. Dem § 43 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) In ganztägigen Schulformen gilt eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 und eine Wochenstunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1. Die individuelle Lernzeit darf einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(5) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungssteiles ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter des Betreuungssteiles beschäftigt wird.

(6) An Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993) unterrichtet werden, dürfen Landeslehrer, welche keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in solchen Klassen besitzen, nur mit ihrer Zustimmung auf Grund des § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1993, zusätzlich eingesetzt werden. Ist für eine Volksschuklasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kein zusätzlicher Lehrer oder ein Lehrer nur mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung vorgesehen, so bedarf auch die Verwendung als Klassenlehrer der Zustimmung des Landeslehrers, wenn dieser keine

Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, besitzt.“

## 11. § 44 lautet:

## „Lehrpflichtermäßigung“

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Landeslehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(3) Die Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zum mindesten einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

(5) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann die Dienstbehörde aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(6) Der Ersatz gemäß Abs. 1 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Landeslehrer und

## 1090 der Beilagen

3

2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Landeslehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“

12. § 44 f lautet:

„§ 44 f. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 44 a bis 44 e nicht anzuwenden.“

13. § 48 lautet:

**„Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen“**

§ 48. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) beträgt 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich um eine halbe Wochenstunde für die Klassenführung und eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten; für eine Klasse darf nur jeweils eine halbe Wochenstunde im Sinne des vorstehenden Halbsatzes berücksichtigt werden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich weiters für die Verwaltung

1. der Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
2. der Lehrmittelsammlungen für die Musikerkziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
3. der Bücherei,
4. der Schulwerkstätte,
5. der Turnsaaleinrichtung,
6. der Lehrküche,

sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisatorisch vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde. Die in Z 4 und 6 angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) Für die Lehrverpflichtung der auf Grund des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1993, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrer gilt der erste Satz des Abs. 1. Diese Lehrverpflichtung vermindert sich bei der Dienstleistung in einer Volksschulkasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, um eine halbe Wochenstunde, bei einer Dienstleistung in mehreren solchen

Klassen um eine Wochenstunde. Ferner vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten, sofern eine derartige Verminderung nicht bereits aus dem Grund des Abs. 1 oder wegen einer Dienstleistung an einer Sonderschule gemäß § 50 erfolgt. Ist in einer Klasse mit einem Kind oder mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Lehrer zusätzlich eingesetzt, vermindert sich die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eine halbe Wochenstunde.

(4) Der Unterricht in Textilem Werken und Technischem Werken ist in der Regel vom Lehrer für Workerziehung zu erteilen, der Unterricht in Technischem Werken jedoch nur, sofern keine Wegzeiten anfallen, die sich gemäß § 45 Abs. 1 auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung auswirken.

(5) Die Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden des Lehrers im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, vermindert sich bei der Dienstleistung als Zweitlehrer in einer Klasse um eine halbe Wochenstunde, bei einer Dienstleistung als Zweitlehrer in mehreren Klassen um eine Wochenstunde. Ferner vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten, sofern eine derartige Verminderung nicht bereits aus dem Grund des Abs. 1 erfolgt.

(6) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 erster Satz angeführten Ausmaß um zwei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eine weitere Wochenstunde für jede Klasse; bei Volksschulklassen, in denen dauernd Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ferner bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen eines Polytechnischen Lehrganges beträgt die Verminderung für jede derartige Klasse eineinhalb Wochenstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Volksschulen mit einer bis acht Klassen zur Führung einer Klasse verpflichtet; an ganztägigen Schulformen gelten hiebei zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse. Leiter von Volksschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Wenn jedoch der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Volksschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei der Anwendung dieses Absatzes ist eine Vorschulgruppe einer Klasse gleichzuhalten.

2

(7) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichterteilung (Führung einer Klasse) auch für Leiter von Volksschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

(8) Eine Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt nicht, solange nicht alle an der betreffenden Schule beschäftigten Lehrer im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden.“

14. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Hauptschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine Dreiviertel-Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun Klassen zur regelmäßigen Unterrichterteilung verpflichtet; Leiter von Hauptschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichterteilung befreit; wenn der Leiter einer Hauptschule mit weniger als neun Klassen durch den Unterricht das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Hauptschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten; an ganztägigen Schulformen gelten hiebei zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse.“

15. § 50 lautet:

#### **„Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen“**

§ 50. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), an Sonderschulen oder an Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen Sonderschulklassen sowie die Lehrverpflichtung der Leiter von Sonderschulen richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 49) mit der Maßgabe, daß

1. § 49 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1 a nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht anzuwenden ist, wobei die im § 49 Abs. 1 Z 4 genannten Verwaltungstätigkeiten auch die Verwaltung der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen zu umfassen haben;
2. bei Verwendung als Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung sich die Lehrverpflichtung

um eine Wochenstunde für die Klassenführung, eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten und darüber hinaus für folgende Verwaltungstätigkeiten um eine halbe Wochenstunde, höchstens jedoch um insgesamt eine Wochenstunde, vermindert:

- a) Verwaltung der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
  - b) Verwaltung der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
  - c) Verwaltung der Bücherei,
  - d) Verwaltung der Schulwerkstätte,
  - e) Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter einer der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,
  - f) Verwaltung der Lehrküche,
- sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisatorisch vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden. Die in Z 2 lit. d, e und f angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen. § 48 Abs. 8 ist anzuwenden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Leiter Sonderpädagogischer Zentren (§ 27 a des Schulorganisationsgesetzes) vermindert sich über das gemäß § 50 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 erster Satz errechnete Ausmaß in der Weise, daß zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums liegende Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule gewertet werden.“

16. § 52 Abs. 3 Z 2 und 3 lautet:

- „2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;
3. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.“

17. In § 52 treten an die Stelle des Abs. 4 folgende Absätze:

„(4) Auf die Verwaltung von Laboratoriumseinrichtungen an Berufsschulen ohne Lehrwerkstätte ist Abs. 3 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

## 1090 der Beilagen

5

1. an die Stelle der Minderung der Lehrverpflichtung von je einer halben Wochenstunde eine Minderung der Lehrverpflichtung von je einer Wochenstunde und
2. an die Stelle der Gesamtminde rung von höchstens einer Wochenstunde eine Gesamt minderung von höchstens eineinhalb Wochen stunden tritt.

(4 a) Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstü zung der Lehrer und die Führung einer Fachbiblio thek für den Unterricht an Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden,

1. bis zu 10 jeweils mit einer Zentraleinheit ausgestatteten EDV Anlagen einschließlich Peripheriegeräte ..... um 2 Wochenstunden
2. von 11 bis 25 solcher Anlagen ..... um 2,5 Wochenstunden
3. ab 26 solcher Anlagen um 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt,

1. bis zu 10 Klassen ..... um 0,5 Wochenstunden
2. von 11 bis 20 Klassen . um 1 Wochenstunde
3. ab 21 Klassen ..... um 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungs bestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

(4 b) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 4 a genannten Lehrmittelsammlung (Kustodiat) betraut, so ist die darin bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen. Abs. 4 a letzter Satz ist anzuwenden.

(4 c) Abs. 4 a ist nicht anzuwenden, wenn zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Verwaltungsbedien steter bestellt ist.

(4 d) Werden jedoch dieselben EDV-Anlagen von mehreren Schulen benutzt, so darf die Gesamtminde rung gemäß Abs. 4 a nur einmal erfolgen, wobei die Klassen der verschiedenen Schulen zusammenzählen sind.“

18. § 52 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Ist aus organisatorischen Gründen eine Beschäftigung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung nicht während des gesamten Unterrichtsjahres möglich, sind die Abs. 1 bis 4 d mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstun den jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Berufsschule entspricht.“

## 19. § 59 a Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt. Für Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, darf eine Dienstfreistellung nur insoweit gewährt werden, als eine Lehrverpflichtung besteht.“

20. Der bisherige § 72 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“; folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Hat die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBL. Nr. 631, vorzugehen (§ 78 Abs. 4), so wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde in die Frist nach Abs. 1 Z 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z 2.“

## 21. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstat tung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

1. bei Landeslehrern des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und
2. bei Landeslehrern des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.“

## 22. Dem § 115 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse, die nach § 44 in der bis zum 31. August 1993 geltenden Fassung gewährt wurden, sind auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren gemäß § 44 Abs. 4 in der ab 1. September 1993 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit fünf Jahren anzurechnen.“

## 23. § 120 wird aufgehoben.

## 24. Dem § 121 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Der durch § 43 Abs. 5 entstehende Aufwand wird den Ländern vom Bund nicht ersetzt.“

25. Nach § 121 a wird folgender § 121 b eingefügt:

## „§ 121 b. Auf

1. Landeslehrer, deren Suspendierung vor dem 1. September 1993 ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wurde,

2. Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1993 rechtskräftig abgeschlossen wurden,  
 3. Strafanzeigen an den Staatsanwalt, die vor dem 1. September 1993 erstattet wurden,  
 sind § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 72 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

26. Dem § 123 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 bis 6, § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 3, 4 und 5, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und 3, § 43 Abs. 6, § 44, § 44 f, § 48 (mit Ausnahme des zweiten Satzes sowie des zweiten Halbsatzes des dritten Satzes im Abs. 6), § 49 Abs. 3 (mit Ausnahme des zweiten Satzes und letzten Halbsatzes), § 50, § 52 Abs. 3, 4 bis 4 d und Abs. 5, § 59 a Abs. 3, § 72 Abs. 3 und 4, § 96 Abs. 2, § 115 a Abs. 3 und § 121 b mit 1. September 1993,
2. § 43 Abs. 4 und 5, § 48 Abs. 6 zweiter Satz sowie zweiter Halbsatz des dritten Satzes, § 49 Abs. 3 zweiter Satz und letzter Halbsatz, sowie § 121 Abs. 1 hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und 5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997.

§ 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft.“

## Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 59 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Dienstzulage gebührt nicht aus Anlaß des Unterrichtes eines oder mehrerer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der betreffenden Klasse.“

2. Dem § 90 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 59 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 tritt mit 1. September 1993 in Kraft. § 93 tritt (mit Ausnahme der verbleibenden Überschrift) mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft.“

## Artikel III

Artikel III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird bezüglich des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit 31. August 1993, bezüglich der Schulversuche „Ganztagschule“ und „Tagesheimschule“ hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1., 5. und 9. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1994, hinsichtlich der 2., 6. und 10. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1995, hinsichtlich der 3., 7. und 11. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1996 und hinsichtlich der 4., 8. und 12. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1997 aufgehoben.

## Artikel IV

Das Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . . , wird wie folgt geändert:

§ 73 b wird mit Ablauf des 31. August 1993 aufgehoben.

## Artikel V

Die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 492/1986, wird — soweit sie nicht die Schulversuche „Ganztagschule“ und „Tagesheimschule“ betrifft — mit 31. August 1993 aufgehoben. Die Bestimmungen über die Abgeltung der ganztägigen Schulversuche werden hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1., 5. und 9. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1994, hinsichtlich der 2., 6. und 10. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1995, hinsichtlich der 3., 7. und 11. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1996 und hinsichtlich der 4., 8. und 12. Schulstufe mit Ablauf des 31. August 1997 aufgehoben.

**VORBLATT****Probleme:**

1. Das Lehrverpflichtungssystem der Volksschullehrer entspricht nicht mehr den pädagogischen Erfordernissen im Volksschulbereich und entspricht nicht den Lehrverpflichtungsregelungen der übrigen Lehrergruppen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen, obwohl nunmehr auch die Volksschullehrer sowie die übrigen Lehrer im Regelfall der Verwendungsgruppe L2a2 angehören.
2. Im Gegensatz zu allen anderen Schularten fehlt bei den Berufsschullehrern eine umfassende Regelung für die Betreuung von EDV-Anlagen.
3. Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle sollen mit Wirksamkeit vom 1. September 1993 die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder im Volksschulbereich in das Regelschulwesen übertragen werden. Derzeit fehlen diesbezügliche dienstrechtliche Grundlagen (vor allem hinsichtlich der Lehrverpflichtung und Verwendung).
4. Ferner sollen die Schulversuche betreffend ganztägige Schulformen in das Regelschulwesen übernommen werden. Auch hier ist es erforderlich, die dienstrechtlichen Grundlagen (vor allem hinsichtlich der Lehrverpflichtung und Verwendung) zu schaffen.
5. In Novellen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sowie des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes wurden ua. neue Bestimmungen im Disziplinarrecht, bezüglich der Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse, der Teilzeitbeschäftigung sowie der Dienstfreistellung geschaffen. Es ist daher erforderlich, Anpassungen im LDG vorzunehmen.
6. Es fehlt bisher eine Rechtsgrundlage für die Mitverwendung von Landeslehrern an Pädagogischen Instituten.

**Ziele und Inhalt:**

1. Normierung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für Volksschullehrer von 23 Wochenstunden (statt 24 Wochenstunden) analog der Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Sonderschulen (soweit im Fachlehrersystem) sowie Abschlagsmöglichkeiten von einer halben Wochenstunde für die Klassenführung und einer halben Wochenstunde für die Korrekturarbeiten. Entsprechend den übrigen Lehrerkategorien an allgemeinbildenden Pflichtschulen Entfall des „Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips“, dh. daß in Hinkunft auch die Volksschullehrer im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zu verwenden sind, bevor Mehrdienstleistungen anfallen.
2. Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen der Berufsschullehrer im Zusammenhang mit EDV-Anlagen durch eine gesonderte Regelung bezüglich der Verminderung der Lehrverpflichtung gestaffelt nach Geräten und Zahl der Klassen.
3. Einführung von Bestimmungen, wie die Tätigkeit des Klassenlehrers bzw. eines zusätzlich eingesetzten Lehrers für die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewertet wird, insbesondere bei Dienstleistung in einer oder mehreren Klassen; Berücksichtigung der Zählung von Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, für die Leiterlehrverpflichtung; Notwendigkeit der Zustimmung des Landeslehrers, der keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, besitzt, für die Verwendung an solchen Klassen; Regelung der Lehrverpflichtung der Leiter Sonderpädagogischer Zentren.
4. Einführung von Bestimmungen, in denen geregelt wird, wie die Tätigkeit in der gegenstandsbezogenen Lernzeit bzw. in der individuellen Lernzeit für die Lehrverpflichtung zu werten ist; Verordnungsermächtigung, die Beschäftigung im Freizeitbereich in die Lehrverpflichtung

einzurechnen;  
 Zählung von Schülergruppen an ganztägigen Schulformen für die Schulleiter;  
 Notwendigkeit der Zustimmung des Landeslehrers für seine Beschäftigung im Freizeitbereich des Betreuungssteiles ganztägiger Schulformen.

5. Anpassung des Landeslehrer-Dienstreiches an die nunmehr geänderten Regelungen für die Bundeslehrer betreffend die Auswirkungen des Disziplinarverfahrens auf die rückwirkende Ernennung bzw. die Definitivstellung, die Hemmung der Verjährungsfrist, die Hereinbringung von Geldstrafen und Geldbußen sowie dienstrechliche Folgen der vorläufigen Suspendierung und die Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse.
6. Schaffung einer dienstrechlichen Grundlage auch für die teilweise Verwendung eines Landeslehrers für Unterrichtstätigkeiten der Lehreraus- und Lehrerfortbildung an den Pädagogischen Instituten.

**Alternativen:**

**Zu 1:**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes; dies würde jedoch der gewünschten Einheitlichkeit der Lehrverpflichtungssysteme im Pflichtschullehrerbereich widersprechen.

**Zu 2:**

Beibehaltung der derzeitigen Regelung, würde den tatsächlichen Gegebenheiten und den Belastungen der betreffenden Lehrer an den Schulen nicht entsprechen.

**Zu 3 und 4:**

Bei Einführung der genannten schulorganisatorischen Neuerungen wäre es nicht möglich, den bisherigen Zustand beizubehalten, da für die erforderlichen Maßnahmen keine dienstrechlichen Grundlagen bestünden.

**Zu 5:**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes; dies würde jedoch der gewünschten möglichst weitgehenden Einheitlichkeit des Dienstreiches der Bundes- und der Landeslehrer widersprechen.

**Zu 6:**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes; dies würde jedoch die Tätigkeit des Landeslehrers an Pädagogischen Instituten erschweren.

**EG-Konformität:**

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

**Kosten:**

Das neue Lehrverpflichtungssystem bei den Volksschullehrern wird einen Mehraufwand von jährlich zirka 201 Millionen Schilling erfordern.

Der Mehraufwand für die mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder verbundenen Maßnahmen ist bereits in dem für den Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle für diese Integrationsmaßnahmen errechneten zusätzlichen jährlichen Steigerungsbetrag des Aufwandes in der Höhe von rund 63 Millionen Schilling enthalten.

Die zusätzliche halbe Wochenstunde Lehrpflichtverminderung für die Klassenlehrer an den Sonderschulen zur Abgeltung für die Korrekturarbeit wird zirka 23 Millionen Schilling ausmachen.

## 1090 der Beilagen

9

Bei den ganztägigen Schulformen ergibt sich Kostenneutralität, da den Ländern bezüglich der Richtlinie für die vom Bund zu genehmigenden Stellenpläne jene Planstellen, die sie derzeit für ganztägige Schulformen erhalten, in Aussicht gestellt worden sind. Mit diesen Planstellen können in allen Ländern im Hinblick auf die für den Bereich der Lernzeit vorgesehenen fünf Lehrerwochenstunden (vergl. die Erläuterungen zur Z 4 (§ 6) des Entwurfes der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, GZ 12 690/5-III/2/92 vom 3. Juni 1992) die ganztägigen Schulformen wesentlich ausgeweitet werden.

Die Neuregelung für den EDV-Bereich der Berufsschullehrer wird zirka 9,5 Millionen Schilling an Mehrkosten verursachen, von denen der Bund die Hälfte (dh. zirka 4,75 Millionen Schilling) zu tragen hat. Die Neuregelung betreffend die Wertung der Unterrichtsgegenstände der Fachgruppe II, bei denen Schularbeiten lehrplanmäßig vorgesehen sind, wird sich nur in Einzelfällen auswirken; der diesbezügliche Mehraufwand wird daher insgesamt 1 Million Schilling nicht übersteigen, wovon der Bund die Hälfte zu tragen hätte.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf enthält mehrere Schwerpunkte:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. September 1988 sind die Volksschullehrer, die eine sechssemestrige Ausbildung an der Pädagogischen Akademie aufweisen, im Wege einer Gleichstellung mit den ebenfalls sechssemestrig ausgebildeten Hauptschullehrern in die Verwendungsgruppe L2a2 überstellt worden. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 bestand auch für die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer die Möglichkeit für eine solche Überstellung, sofern sie sich einer Nachschulung unterzogen haben. Seit dieser Zeit bestehen auch die Forderungen, in der Lehrverpflichtung eine Gleichstellung im Pflichtschullehrerbereich zu erzielen, weil nicht einzusehen ist, warum die Volksschullehrer als einzige Lehrergruppe in diesem Bereich eine 24ständige Lehrverpflichtung erfüllen müssen (im übrigen Pflichtschulbereich besteht eine grundsätzliche Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden). Im Ausgleich zur 24ständigen Lehrverpflichtung besteht jedoch das im geltenden § 48 Abs. 3 LDG verankerte „Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzip“, wonach die Lehrverpflichtung mit der Führung einer Klasse erfüllt ist (dh. daß zB mit der Führung einer 1. oder 2. Klasse, für die in der Stundentafel des Lehrplanes nur 18 Wochenstunden vorgesehen sind, die Lehrverpflichtung bereits erfüllt ist und jede weitere Stunde als Mehrdienstleistung anfällt bzw. auch jede Stunde, bei der ein Schüler einer anderen Klasse unterrichtet wird, eine Mehrdienstleistung darstellt). Dieses System hat sich für eine einvernehmliche Lösung als hinderlich erwiesen und soll im vorgesehenen neuen Lehrverpflichtungssystem entfallen. Der Entfall erscheint auch deshalb notwendig, weil das genannte Prinzip neuen Unterrichtserfordernissen im Grundschulbereich hinderlich ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, daß trotz der Änderung des Lehrverpflichtungssystems an dem im § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes verankerten Klassenlehrerprinzip festgehalten werden soll.

Auch die bisher vorgesehene komplizierte Regelung über die Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes für die in der Verwendungsgruppe L2a1 verbliebenen Volksschullehrer und für die traditionell ausgebildeten, aber auf Grund einer Nachschulung ab 1. Jänner 1992 in L2a2 überstellten Volksschullehrer (§ 93 Gehaltsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/ 1992), wonach einerseits eine Zulagenregelung, andererseits eine Vergütung als Mehrdienstleistung vorgesehen ist, soll in diesem Zusammenhang in eine Gesamtregelung eingebunden werden und in der bisherigen Form entfallen.

Das neue Lehrverpflichtungssystem sieht nun eine grundsätzliche Lehrverpflichtung des Volksschullehrers von 23 Wochenstunden vor, wobei zusätzlich zu den bisherigen Abschlagsmöglichkeiten je eine halbe Wochenstunde für die Klassenführung und je eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten hinzukommen. Außerdem gibt das neue System verbesserte Möglichkeiten für die Berücksichtigung der Tätigkeiten im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes für behinderte und nichtbehinderte Kinder in der Volksschule sowie im Rahmen ganztägiger Schulformen — siehe Pkt. 2 und 3. Mehrdienstleistungen dürfen bei diesem System an der Schule erst anfallen, wenn alle Lehrer im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden.

2. Bisher enthält das Landeslehrer-Dienstrechtsgebot bezüglich einer Lehrverpflichtungsverminde rung für die Betreuung des EDV-Bereiches nur (in § 52 Abs. 4) eine Bestimmung, daß für die Einrichtungen für Bürotechnik eine Erhöhung der Lehrverpflichtungsminderung von einer bzw. von einer halb Wochenstunden gewährt wird, wenn mindestens 5 Mikrocomputer für maschinelles Rechnungswesen und computerunterstützte Textverarbeitung mitbetreut werden. Diese Bestimmung entspricht weder den Unterrichtsgegenständen, in denen derzeit EDV-Anlagen zur Anwendung kommen, noch der von den entsprechenden Kustoden aufzuwendenden Arbeitsbelastung. An die Stelle der bisherigen Regelung tritt daher eine Bestimmung, die eine Lehrverpflichtungsverminde rung gestaffelt nach EDV-Anlagen und Klassen, an denen EDV-Unterricht lehrplanmäßig durchzuführen ist, vorsieht. Durch die Staffelung nach Klassen soll insbesondere die Differenziertheit und Vielfalt von Lehrberufen, die allenfalls an einer Schule zu betreuen sind, berücksichtigt werden.

## 1090 der Beilagen

11

3. Durch eine 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, anlässlich derer auch Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorgesehen werden, soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen insofern Rechnung getragen werden, als die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder ab 1. September 1993 für den Grundschulbereich in das Regelschulwesen übertragen werden sollen.

Auf Grund dieser vorgesehenen schulrechtlichen Maßnahmen müssen auch im dienstrechtlichen Bereich Vorkehrungen zur Realisierung dieses Vorhabens getroffen und gesetzliche Grundlagen für die Verwendung von Lehrern an Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993) unterrichtet werden (als Klassenlehrer bzw. als zusätzlich eingesetzter Lehrer) geschaffen werden. Um eine entsprechende Förderungsmöglichkeit der behinderten Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß nur Lehrer mit entsprechendem Interesse eingesetzt werden; daher ist vorgesehen, daß nur Lehrer zur besonderen Betreuung der behinderten Kinder in solchen Klassen verwendet werden dürfen, die entweder eine entsprechende Ausbildung (Lehramt für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden) besitzen oder freiwillig diese Tätigkeit übernehmen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Lehrverpflichtung der betroffenen Lehrer (des zusätzlich eingesetzten Lehrers bzw. des Klassenlehrers für den Fall, daß kein weiterer Lehrer eingesetzt wird) und Leiter zu regeln, wobei Abschlagsmöglichkeiten für die Tätigkeit in Schulen mit Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden bzw. (für Leiter) für die Führung von solchen Klassen an der Schule vorgesehen werden. Als logische Folge dieser Sonderregelung entfällt für diesen Bereich eine allfällige Zulage für den Abteilungsunterricht.

4. Auf Grund des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist ferner ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen vorgesehen, welches ebenfalls durch eine Schulorganisationsgesetz-Novelle zu realisieren ist. Dabei soll der Bund auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernehmen.

Es muß (neben Begleitmaßnahmen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz und Schulunterrichtsgesetz) aber auch im dienstrechtlichen Bereich Vorsorge für die Möglichkeit einer Verwendung der Lehrer bzw. für das Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung getroffen werden. Es ist daher erforderlich, ua. Bestimmungen über die Einrechnung der Betreuung der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches zu schaffen. Da durch die Neuregelung die Schulversuche in diesem Bereich auslaufen, sind die rechtlichen Grundlagen für die Abgeltung von Mehrleistungen für die bisher in diesem Bereich durchgeföhrten Schulversuche aufzuheben.

5. In den Novellen des Beamten-Dienstrechtsge setzes -in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 447/1990, 12/1992, 314/1992 wurden Regelungen über die Auswirkungen des Disziplinarverfahrens auf die rückwirkende Ernennung bzw. die Definitivstellung, die Hemmung der Verjährungsfrist, die Hereinbringung von Geldstrafen und Geldbußen sowie dienstrechtliche Folgen der vorläufigen Suspendierung getroffen. In der Novelle des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 873/1992, wurden die Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse getroffen. Da Bundeslehrer und Landeslehrer grundsätzlich dienstrechtlich gleich behandelt werden sollen, erscheint es erforderlich, die entsprechenden Anpassungen für den Bereich des Landeslehrer-Dienstrechtes vorzunehmen. Bestimmungen dieser Novellen, deren Übernahme in den Landesvollziehungsbereich eingreifen würden (wie etwa die Bestimmungen über Leistungsfeststellungs kommissionen bzw. Rechtsmittelverfahren, die in den entsprechenden Landeslehrer-Diensthoheitsge setzen geregelt werden müssen) wurden dabei nicht übernommen.

6. Die Pädagogischen Institute, die nach dem Schulorganisationsgesetz unter anderem auch für die Fort- und Weiterbildung (teilweise sogar für die Ausbildung) der Pflichtschullehrer zuständig sind, benötigen für diese Tätigkeit in manchen Bereichen erfahrene Pflichtschullehrer. Bisher besteht zwar im LDG eine Rechtsgrundlage für die vorübergehende Zuweisung eines Landeslehrers an eine Dienststelle des Bundes bzw. der Landesverwaltung oder an eine Bundesschule, jedoch nicht auch für eine teilweise Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines Pädagogischen Instituts. Die Rechtsgrundlage für eine diesbezügliche Mitverwendung wird daher nun mehr vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 2 (in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache).

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

### Kosten

Zur Ermittlung der Kosten für das neue Lehrverpflichtungssystem der Volksschullehrer (Entfall des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips, Entfall der gesonderten Vergütung für den Unterricht in der Fremdsprache, dafür Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden mit einer halben Wochenstunde Lehrpflichtverminderung für die Klassenführung und einer halben Wochenstunde für Korrekturarbeiten, Verpflichtung zur Auffüllung der Lehrverpflichtung auch durch Unterrichtstätigkeit in anderen Klassen) wurden konkrete Erhebungen in den Bundesländern vorgenommen.

Diese ergaben, daß auf Grund der genannten Maßnahmen österreichweit zirka 12 100 Wochenstunden zusätzlich anfallen. Gleichzeitig fallen zirka 5 710 Zulagen für den Fremdsprachunterricht weg, sodaß sich in diesem Bereich ein Mehraufwand von zirka 201 Millionen Schilling ergibt.

Der Mehraufwand für die mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder verbundenen Maßnahmen ist bereits in dem für den Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle für diese Integrationsmaßnahmen errechneten zusätzlichen jährlichen Steigerungsbetrag des Aufwandes in der Höhe von rund 63 Millionen Schilling enthalten.

Die zusätzliche halbe Wochenstunde Lehrpflichtverminderung für die Klassenlehrer an den Sonderschulen zur Abgeltung für die Korrekturarbeit wird zirka 23 Millionen Schilling an Mehrkosten ausmachen.

Die Neuregelung für den EDV-Bereich der Berufsschullehrer wird zirka 9,5 Millionen Schilling an Mehrkosten verursachen, von denen der Bund die Hälfte (dh. zirka 4,75 Millionen Schilling) zu tragen hat: Diese Berechnung geht von der Annahme aus, daß an jeder der 140 Berufsschulen durch die Neuregelung im Schnitt 3,5 Wochenstunden dazukommen.

Die Neuregelung bei der Lehrverpflichtung für die Berufsschullehrer betreffend die Wertung der Unterrichtsgegenstände der Fachgruppe II, bei denen Schularbeiten lehrplanmäßig vorgesehen sind, wird sich nur in Einzelfällen auswirken — und das auch nur innerhalb der zulässigen Gesamtminde rung von 4 Wochenstunden; der diesbezügliche Mehraufwand wird daher insgesamt 1 Million Schilling nicht übersteigen.

Bei den ganztägigen Schulformen ergibt sich Kostenneutralität, da den Ländern bezüglich der Richtlinie für die vom Bund zu genehmigenden Stellenpläne jene Planstellen, die sie derzeit für ganztägige Schulformen erhalten, in Aussicht gestellt worden sind. Mit diesen Planstellen können in allen Ländern im Hinblick auf die für den Bereich der Lernzeit vorgesehenen fünf Lehrerwochenstun-

den (vergleiche die Erläuterungen zur Z 4 (§ 6) des Entwurfes der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, Z 12 690/5-III/2/92 vom 3. Juni 1992) die ganztägigen Schulformen wesentlich ausgeweitet werden.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Diese Bestimmung wurde von der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/1992, übernommen.

Da der Vorbehalt der rückwirkenden Ernennung häufig verfällt, weil die Information der zuständigen Dienstbehörde über den rechtskräftigen Abschluß des Disziplinar- oder Strafverfahrens im Dienstweg oft länger als drei Monate dauert, soll die Frist für die Rückwirkung von Ernennungen von drei auf sechs Monate verlängert werden.

#### Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen wurden ebenfalls von der 3. BDG-Novelle übernommen.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen provisorischen Landeslehrer bewirkt, daß sein Dienstverhältnis trotz Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse während des laufenden Disziplinarverfahrens bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß (§ 10 Abs. 4 erster Satz LDG) nicht definitiv werden kann. Diese Folge erscheint nicht gerechtfertigt, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch ohne Strafe endet.

Das Dienstverhältnis des provisorischen Landeslehrers soll daher in Hinkunft bei Einstellung des Disziplinarverfahrens ex lege rückwirkend definitiv werden. Im Falle eines Schulterspruches ohne Strafe soll dagegen der Dienstbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wirkung der Definitivstellung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe rückwirkend eintreten zu lassen.

Als derartige Gründe kommen in Betracht: Geringe Schuld des Landeslehrers, keine oder nur unbedeutende Tatfolgen (beide Gründe sind dem § 87 Abs. 1 Z 4 LDG nachgebildet) sowie kein Entgegenstehen von dienstlichen Interessen. Solche werden etwa bei einer bereits laufenden Kündigung des provisorischen Landeslehrers vorliegen.

Eine Rückwirkung der Definitivstellung setzt in allen drei Fällen voraus, daß der provisorische Landeslehrer einen Antrag auf Definitivstellung vor Einleitung oder Abschluß des laufenden Disziplinarverfahrens gestellt hat. Das Ausmaß der Rückwirkung der Definitivstellung bestimmt sich vom Zeitpunkt des Antrages (Einlangen bei der Behörde) des provisorischen Landeslehrers.

#### Zu Z 3 (§ 12 Abs. 8):

Diese Bestimmung wurde von der Novelle des Beamten-Dienstrechtsge setzes, BGBl. Nr. 314/1992, übernommen.

## 1090 der Beilagen

13

Gemäß § 12 Abs. 8 LDG ist die Versetzung von Landeslehrern in den Ruhestand unzulässig, wenn sie gemäß § 88 LDG (vorläufig) suspendiert sind. Damit wird verhindert, daß die dienstrechtlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes gemäß § 24 StGB oder einer Entlassung durch Disziplinarerkenntnis bei einem suspendierten Landeslehrer, dem schwerwiegende dienstliche oder strafrechtliche Verfehlungen vorgeworfen werden, durch seine Versetzung in den Ruhestand unterlaufen werden können.

Auf bestimmte Landeslehrer ist jedoch nicht das Disziplinarrecht des LDG, sondern das Heeresdisziplinargesetz anzuwenden. Da die obige Begründung auch auf diese Landeslehrer zutrifft, soll eine Versetzung in den Ruhestand auch bei jenen Landeslehrern unzulässig sein, die gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes (vorläufig) suspendiert sind.

**Zu Z 4 und 5 (§ 13 Abs. 4 und 5):**

Diese Bestimmungen wurden von der Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 447/1990, übernommen.

Damit soll ebenfalls verhindert werden, daß die dienstrechtlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes oder einer Entlassung bei einem suspendierten Landeslehrer durch seine Versetzung in den Ruhestand unterlaufen werden können.

**Zu Z 6 (§ 15 Abs. 4 Z 2):**

Diese Bestimmung beinhaltet eine Anpassung an die durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 341/1988 erfolgte Einführung des Titels „Präsident des Bundesrates“.

**Zu Z 7 (§ 19 Abs. 3):**

Durch den Entfall des „Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips“ (siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) kann es in Einzelfällen erforderlich sein, daß Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen ihre Lehrverpflichtung an benachbarten Schulen „auffüllen“ müssen, sodaß eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit solcher Lehrer an anderen Schulen auch ohne ihre Zustimmung notwendig ist. Dies gilt jedenfalls für Lehrer, die an Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, zusätzlich eingesetzt werden.

Eine solche Maßnahme erscheint jedoch bei Klassenlehrern an Volks- und Sonderschulen sowie bei Klassenlehrern an Vorschulgruppen, die an einer Schule beschäftigt sind, nur sinnvoll und praktikabel, wenn die Schule, an der die gleichzeitige Verwendung stattfinden soll, nicht weiter als drei Kilometer von der Stammschule entfernt ist.

**Zu Z 8 und 9 (§ 22 Abs. 1 und 3 Z 2):**

In den geltenden §§ 21 bis 23 a LDG sind zwar vorübergehende Verwendungen (ua. bei einer Dienststelle der Verwaltung, einer Bundesschule, einer Privatschule sowie einer Schule im Ausland) vorgesehen, es besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage für eine — wenn auch nur teilweise — dauernde Verwendung (bzw. Mitverwendung) an einer anderen Schule. Die Notwendigkeit einer solchen Verwendung besteht jedenfalls im Rahmen der Unterrichtstätigkeit im Bereich der Lehrerausbildung und Fortbildung an den Pädagogischen Akademien und insbesondere an den Pädagogischen Instituten. Es ist klar, daß erfahrene Pflichtschullehrer für den Studienbetrieb benötigt werden und eine teilweise Verwendung im Unterrichtsprinzip der Lehrerausbildung gesetzlich möglich gemacht werden muß, insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen in Richtung Regionalisierung der Lehrerfortbildung.

Ergeben sich bei einer Mitverwendung durch das Zusammentreffen der Lehrverpflichtungssysteme für die Bundeslehrer und für die Landeslehrer keine vollen Wochenstunden, soll das tatsächliche Wochenstundenausmaß ohne Rundung verrechnet werden.

**Zu Z 10 und 21 (§ 43 Abs. 4 bis 6, § 121 Abs. 1 Z 4):**

Die §§ 43 und 44 LDG 1984 enthalten für alle durch dieses Gesetz erfaßten Lehrergruppen gemeinsame Lehrverpflichtungsbestimmungen. Daher sind auch allgemeine Regelungen betreffend die Verwendung an ganztägigen Schulformen sowie in Klassen mit gemeinsamem Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder (Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden) hier vorzusehen. Im übrigen finden sich diesbezügliche Sonderbestimmungen bei den speziellen Lehrverpflichtungsregelungen für die in Betracht kommenden Lehrergruppen an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

An den ganztägigen Schulformen (diese sind im gesamten Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehen) wird es eine Gliederung in den Unterrichtsteil und den Betreuungsteil geben, wobei der Unterrichtsteil dem bisherigen Unterricht an diesen Schulen entspricht. Der Betreuungsteil gliedert sich in gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Die gegenstandsbezogene Lernzeit bezieht sich auf bestimmte Pflichtgegenstände, wo somit gegenstandsbezogen eine entsprechende Förderung der Schüler erfolgt, sodaß eine Vergleichbarkeit der Tätigkeit, aber auch der erforderlichen Vorbereitung des Lehrers mit jener im Bereich des Förderunterrichtes gegeben ist. Daher ist im § 43

14

## 1090 der Beilagen

Abs. 4 vorgesehen, daß eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung zu werten ist.

Die individuelle Lernzeit beinhaltet die individuelle Lernarbeit des Schülers, bei der die Lernbetreuung in gleicher Weise vorgesehen ist, wie sie derzeit auch an Schülerheimen durch die Erzieher erfolgt. Im Gegensatz zur gegenstandsbezogenen Lernzeit, wo nur die Verwendung von Lehrern vorgesehen ist, können für die individuelle Lernzeit Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Daher sieht Abs. 4 vor, daß eine Wochenstunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung zählt. Da es sich somit nicht um eine Lehrertätigkeit im engeren Sinn handelt, soll die individuelle Lernzeit einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden können.

Bezüglich der Schülerbetreuung im Freizeitbereich, wofür Lehrer oder Erzieher bestellt werden können, ist eine gleichartige Regelung im Abs. 5 vorgesehen, wie dies bereits derzeit für die Lehrer mit Erziehertätigkeit an Heimen für Berufsschulen gemäß § 52 Abs. 11 gilt.

Im Schulorganisationsrecht wird vorgesehen werden, daß in Unterordnung unter den Schulleiter ein Leiter des Freizeitbereiches durch die Landesgesetzgebung oder Landesvollziehung vorgesehen werden kann. Wie bereits erwähnt, umfaßt der Betreuungsteil Bereiche, die mit dem Unterricht im Zusammenhang stehen und andere Bereiche. Während für die Lernzeiten von den Eltern kein Beitrag eingehoben werden kann, ist dies für den Freizeitbereich zulässig. Nachdem vorgesehen ist, daß die zusätzliche Belastung des Leiters durch die ganztägige Schulform im Rahmen der Abgeltung für die übliche Schulleitertätigkeit berücksichtigt werden soll, erscheint es gerechtfertigt, für den Leiter des Betreuungsteiles eine gleiche Regelung vorzusehen, wie für die im Freizeitbereich beschäftigten Landeslehrer.

Abs. 6 enthält für die Beschäftigung von Lehrern an Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Integration unterricht werden, insofern eine Sonderbestimmung, als diese Verwendung nur unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zustimmung des Landeslehrers möglich sein soll. Dies ist wegen der Notwendigkeit einer besonderen Förderung der behinderten Kinder in derartigen Volksschulklassen zweckmäßig.

**Zu Z 11 und Z 19 (§ 44 und § 115 a Abs. 3):**

Die Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung wurden von der Novelle des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 873/1992, übernommen.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 44 soll die Möglichkeit der Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse beibehalten werden, jedoch neue Regelungen über die Minde rung der Bezüge bzw. die Ersatzleistung getroffen werden. Weiters ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Lehrpflichtermäßigung auch in anderen Fällen vorgesehen, hier jedoch nur gegen Ersatz der anteiligen Bezüge einschließlich eines Pensionsanteils.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 ist eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich. Folgende Fälle kommen (sofern nicht Ausschließungsgründe nach Abs. 2 vorliegen) für eine Subsumtion unter Abs. 1 Z 2 in Betracht: Tätigkeit eines Physiklehrers an einem Universitätsinstitut für theoretische Physik, Lehrbeauftragtentätigkeit in einem der Unterrichtstätigkeiten an der Schule entsprechenden Bereich, Tätigkeit als Lehrbuchautor oder in der Lehrerfortbildung (wiederum jeweils gegenstandsbezogen). Ausschließlich oder überwiegend administrative Tätigkeiten können nicht der Kategorie des Abs. 1 Z 2, sondern allenfalls der des Abs. 1 Z 3 zugeordnet werden.

Eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit ist zu erwarten, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Erfahrungen aus der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, noch mindestens fünf Jahre in der Unterrichtsarbeit des Lehrers verwertet werden können.

Als Fälle des Abs. 1 Z 3 kommen — wiederum vorbehaltlich allfälliger Ausschließungsgründe nach Abs. 2 — zB folgende Tätigkeiten in Betracht: Leitende administrative Tätigkeit an einem Landeskonservatorium, Leiter eines Schülerheimes einer konfessionellen Privatschule, Leiter einer Volkshochschule, Geschäftsführer des österreichischen Buchklubs, pädagogischer Leiter des Theaters der Jugend, Generalsekretär des Instituts für Österreichkunde, Organisationschef der Europameisterschaften in Volleyball. Die Ausübung einer politischen Funktion stellt keinen Anlaßfall dar, die Aufzählung der Tätigkeitsgebiete in § 44 Abs. 1 Z 3 ist eine taxative.

**Zu Z 12 (§ 44f):**

Nach den geltenden Bestimmungen sind Schulleiter, Schulaufsichtsorgane und Klassenlehrer von der Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgenommen. In den beiden ersten Fällen wurde dies mit der Notwendigkeit der ordentlichen Erfüllung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen, im letztgenannten Fall mit dem Prinzip des Klassenlehrers als Bezugsperson für die Kinder und wegen des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungssystems begründet.

Nach dem in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Wegfall des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungssystems und im Hinblick darauf, daß auch bereits derzeit in der Volksschule und in den Sonderschulen mit Klassenlehrerprinzip Lehrer nur mit einem Teil ihrer Lehrverpflichtung unterrichten, ist die Aufrechterhaltung der bisherigen Beschränkungen für den Klassenlehrer nicht mehr gerechtfertigt. Das Argument, daß ein Lehrerwechsel tunlichst hintanzuhalten sein wird, hat zwar weiterhin Gültigkeit, läßt sich aber durch das neue Lehrverpflichtungssystem nicht mehr lückenlos durchführen; es steht daher der Möglichkeit für den Klassenlehrer, eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte in Anspruch zu nehmen, nichts mehr entgegen.

Bezüglich der Leiter- und Schulaufsichtsfunktion hat sich jedoch in der Rechtslage im Hinblick auf die Lehrverpflichtung nichts geändert, sodaß die oben genannte Argumentation bezüglich der Ausnahmebestimmung für diesen Personenkreis aufrecht bleibt.

#### Zu Z 13 (§ 48):

Im Allgemeinen Teil wurde das neue System der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen erläutert. Im vorliegenden § 48 ist nunmehr der Entfall des „Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips“ im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Verminderung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung von bisher 24 auf 23 Wochenstunden vorgesehen, wobei zusätzlich zu den bisherigen Abschlagsmöglichkeiten eine weitere halbe Wochenstunde für die Klassenführung und eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten dazukommen. Für eine Klasse darf dabei nur jeweils eine halbe Wochenstunde berücksichtigt werden, auf die allerdings die Rundungsbestimmung des § 47 anzuwenden ist. Die Beschränkung auf eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten in einer Klasse gilt jedoch insoweit nicht, als durch Sonderregelungen einem weiteren Lehrer die Lehrverpflichtungsmäßige Berücksichtigung der Korrekturarbeiten ausdrücklich zuerkannt wird; dies ist im Rahmen des Abs. 3 und des Abs. 5 der Fall (keine Berücksichtigung von Korrekturarbeiten daher für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände gemäß § 53).

Damit wurde dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß auch an der Volksschule Belastungen aus dem Titel der Klassenführung (ähnlich wie bei der Hauptschule das Klassenvorstandsgeschäft) und aus den Korrekturarbeiten, die für den betreffenden Lehrer ebenfalls mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind, entstehen.

In diesem System ist wie oben erwähnt ein Kernpunkt, daß alle an der Schule beschäftigten Lehrer ihre Lehrverpflichtung „auffüllen“ müssen, bevor Mehrdienstleistungen vergütet werden kön-

nen (Abs. 8); dh. daß weder eine Stunde, die an einer anderen Klasse gehalten wird oder bei der ein Schüler einer anderen Klasse unterrichtet wird, noch eine Stunde, die für Lehrer der ersten und zweiten Klasse über 18 Wochenstunden liegt, von vornherein als Mehrdienstleistung zu werten ist. Das gleiche gilt für eine Stunde im Fremdsprachunterricht, die nunmehr ebenfalls im Rahmen der Lehrverpflichtung abzuhalten ist. Der Wortlaut „...im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung...“ bedeutet, daß die sich aus bestimmten Gründen individuell ergebende Lehrverpflichtung zB eines Schulleiters bzw. eines Lehrers, dem Lehrpflichtermäßigung gewährt worden ist, bei der Berechnung, ab welcher Stunde Mehrdienstleistungen anfallen, zu berücksichtigen ist.

In diesem Gesamtsystem sind auch Lehrpflichtverminderungen für die Tätigkeit in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, vorgesehen. Für den zusätzlich an einer solchen Klasse eingesetzten Lehrer beträgt die Lehrverpflichtung grundsätzlich 23 Wochenstunden, vermindert sich aber für die Tätigkeit in einer Volksschulkasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, um eine halbe Wochenstunde, für eine Tätigkeit in zwei oder mehreren solchen Klassen um insgesamt eine Wochenstunde, da dies einen erhöhten Aufwand im Hinblick auf die erforderliche Kooperationsarbeit bedeutet. Dazu kommt eine allfällige weitere Verminderung um eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten. Ein Klassenlehrer einer Volksschulkasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, erhält aus diesem Titel eine Verminderung der Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde, wenn er keinen zusätzlichen Lehrer zugewiesen bekommen hat.

Im Abs. 6 wird die zusätzliche Belastung der Leiter von Volksschulen für die Führung von Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sowie von Schülergruppen im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen abgegolten. Auf Grund des oben erwähnten Prinzips, daß an der Schule erst Mehrdienstleistungen anfallen können, wenn alle Lehrer an der Schule ihre Lehrverpflichtung erfüllt haben, erübrigts sich die Bestimmung, daß Leiterreststunden auf die übrigen Klassenlehrer der Schule aufzuteilen sind, und dort, wo dies nicht möglich ist, dem Leiter Mehrdienstleistungen gebühren.

Der neue Abs. 4 besagt, daß — solange es noch die nur für Werkzeugung ausgebildeten Lehrer gibt — der Unterricht in Textilem und Technischem Werken in der Regel von solchen Lehrern zu erteilen ist. Um unnötige Kosten zu vermeiden, soll dies für Technisches Werken nur dann gelten, wenn keine zusätzlichen Wegzeiten anfallen.

16

1090 der Beilagen

In Abs. 5 wird bezüglich der Lehrverpflichtung eines „Minderheiten-Lehrers“ auf die vorgesehene Grundlehrverpflichtung von 23 Wochenstunden Bedacht genommen. Ist er als Zweitlehrer tätig, besteht die gleiche Lehrpflichtverminderung wie sie bei einem Zweitlehrer an Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, vorgesehen ist.

**Zu Z 14 (§ 49 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt die Verminderung der Lehrverpflichtung für Schulleiter im Zusammenhang mit der Belastung durch die Führung von Schülergruppen bei ganztägigen Schulformen.

**Zu Z 15 (§ 50):**

Diese Bestimmung regelt die Lehrverpflichtung der an einer Sonderschule verbliebenen Lehrer, wobei bei Verwendung als Klassenlehrer nunmehr ebenfalls eine Verminderung der Lehrverpflichtung für die Klassenführung sowie für Korrekturarbeiten vorgesehen ist. In diesem Bereich entfällt analog zu § 48 das „Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzip“, und es gilt ebenfalls der Grundsatz, daß Mehrdienstleistungen an der Schule erst entstehen dürfen, wenn alle Lehrer ihre volle Lehrverpflichtung erfüllt haben.

Im § 27a der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist die Einrichtung Sonderpädagogischer Zentren für die regionale Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen vorgesehen, deren konkrete Aufgaben sich aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergeben.

Da diese Zentren an bestimmten Sonderschulen eingerichtet sind, erhält deren Leiter eine zusätzliche Verminderung seiner Lehrverpflichtung.

**Zu Z 16 (§ 52 Abs. 3 Z 3):**

Da es aus heutiger Sicht nicht erklärbar ist, daß Schularbeitsgegenstände der Fachgruppe II bezüglich der Lehrpflichtverminderung anders gewertet werden, als solche der Fachgruppe I, wird mit den vorliegenden Bestimmungen eine Gleichstellung herbeigeführt. Dabei wurde allerdings die Formulierung, wonach solche Gegenstände berücksichtigt werden, bei denen Schularbeiten lehrplanmäßig vorgeschrieben sind, gewählt, da in den entsprechenden Lehrplänen der Ausdruck, daß Schularbeiten „zulässig“ sind, nicht mehr aufscheint.

**Zu Z 17 (§ 52 Abs. 4 bis 4d):**

Die derzeitige Regelung des § 52 Abs. 4 LDG erweist sich hinsichtlich der Abgeltungsmöglichkeit für die Betreuung der Hard- und Software von

computerunterstützten Anlagen einerseits als unzureichend und andererseits als überholt. (Der Teil des Absatzes, der sich auf die Verwaltung von Laboratoriumseinrichtungen an Berufsschulen ohne Lehrwerkstätte bezog, bleibt aufrecht.)

Dem mit der Wartung der Hard- und Software von EDV-Anlagen verbundenen Arbeitsaufwand Rechnung tragend, erfolgt nunmehr eine nach der Anzahl gestaffelte Abgeltung für die Betreuung jener Geräte, die mit einer Zentraleinheit ausgestattet sind. Darunter ist jener Teil einer EDV-Anlage zu verstehen, der für das Holen, Decodieren und Verarbeiten von Befehlen und Daten zuständig ist. Intern besteht die Zentraleinheit aus Prozessor und Hauptspeicher (Zentralspeicher).

Nicht darunter fallen also all jene Geräte, die bloß aus Mikroprozessoren bestehen oder gar nicht computerunterstützt funktionieren. Keine gesonderte Abgeltung im Sinne des § 52 Abs. 4 a LDG gibt es daher insbesondere für Peripheriegeräte, zB Tastatur, bloße Bildschirme, externe Speicher und Drucker. Dagegen erfolgt eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung gemäß § 52 Abs. 4 a LDG etwa für die Betreuung von PC's, unabhängig davon, ob es sich um Standalone-Geräte oder Netze handelt. Auch die Wartung von CAD/CAM- bzw. CNC-gesteuerten Anlagen soll der Abgeltung nach dieser Bestimmung unterliegen.

Die Gesamtminde rungsbeschränkung von 4 Wochenstunden im Sinne des § 52 Abs. 3 wird für den Bereich des Abs. 4 a aufgehoben, damit die darin vorgesehene Einrechnungsmöglichkeit für EDV-Kustoden voll zum Tragen kommen kann. Dies soll durch die Wendung „darüber hinaus“ legistisch zum Ausdruck gebracht werden.

**Zu Z 18 (§ 52 Abs. 5 zweiter Satz):**

Hier handelt es sich ausschließlich um eine Anpassung an die neue Zitierung.

**Zu Z 19 (§ 59 a Abs. 3):**

Nach dem durch die LDG-Novelle in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992 eingeführten § 59 a Abs. 3 sind Schulleiter, Schulaufsichtsorgane und Klassenlehrer von der Möglichkeit der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare ausgenommen. In den beiden ersten Fällen wurde dies ähnlich wie bei der oben erwähnten Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte mit der Notwendigkeit der ordentlichen Erfüllung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen, im letztgenannten Fall mit dem Prinzip des Klassenlehrers als Bezugsperson für die Kinder und der tunlichsten Vermeidung eines Lehrerwechsels sowie der bisherigen Lehrverpflichtungsregelung begründet.

## 1090 der Beilagen

17

Genauso wie bei Z 12 (§ 44f) erscheint es auch in diesen Fällen für den Klassenlehrer gerechtfertigt, Dienstfreistellungen zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeit von Schulleitern bzw. Schulaufsichtsorganen als Gemeindemandatare erforderlich ist, soll diese Möglichkeit für diesen Personenkreis hier insoweit bestehen, als überhaupt (siehe die Bestimmungen über die Freistellung von Leitern) eine Lehrverpflichtung gegeben ist.

**Zu Z 20 (§ 72 Abs. 3):**

Diese Bestimmung wurde von der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/ 1992, übernommen.

Bei Erstattung einer Strafanzeige gegen einen Landeslehrer ist eine gesonderte disziplinäre Verfolgung dann einzuleiten, wenn der Sachverhalt, auf den sich die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe bezieht, auch eine Dienstpflichtverletzung enthält, die vom strafgesetzlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand nicht erfaßt ist (disziplinärer Überhang).

Um einer Verjährung derartiger Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen zu begegnen, sind die Dienstbehörden derzeit verhalten, unmittelbar nach Kenntnis von der Strafanzeige ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Um die aus einem derartigen Disziplinarverfahren für den Landeslehrer resultierenden nachteiligen dienstrechten Folgen auszuschalten, soll der Lauf der Verjährungsfristen nach § 73 Abs. 1 LDG ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige durch die Dienstbehörde bzw. bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige durch die Anklagebehörde gehemmt werden.

**Zu Z 21 (§ 96 Abs. 2):**

Diese Bestimmung wurde ebenfalls von der 3. BDG-Novelle 1991 übernommen.

Derzeit können Geldstrafen und Geldbußen bei Landeslehrern des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug hereingebracht werden. Insbesondere für den Fall, daß ein Landeslehrer aus dem aktiven Dienst ausscheidet und eine Geldstrafe oder Geldbuße im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht zur Gänze hereingebracht ist, soll nunmehr ermöglicht werden, derartige Abzüge auch von den Ruhebezügen vorzunehmen.

**Zu Z 22 (§ 115 a Abs. 3):**

Auch diese Übergangsbestimmung wurde analog der entsprechenden Bestimmung in der Novelle des BLVG, BGBl.Nr. 873/1992, übernommen.

**Zu Z 23 (§ 120):**

Da wie oben erwähnt (Allgemeiner Teil bzw. Z 13 ff.) der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen nach dem neuen Lehrverpflichtungssystem innerhalb der Lehrverpflichtung unterrichtet wird, geht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen der geltende § 120 (der besagt, daß dieser Unterricht für L2a1 Lehrer, die eine Dienstzulage oder gesonderte Vergütung dafür erhalten, auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen ist) ins Leere und hat zu entfallen.

**Zu Z 24 (§ 121 Abs. 1):**

Ein finanzausgleichsmäßiger Ersatz durch den Bund ist hier nicht vorgesehen, weil es sich in diesem Bereich um keinen lehrplanmäßigen Unterricht handelt. Dazu kommt, daß hiefür Elternbeiträge eingehoben werden können. Schließlich ist festzustellen, daß die Bestellung eines Leiters des Betreuungsbereiches im Ermessen des Landes liegt.

**Zu Z 25 (§ 121 b):**

Diese Bestimmung sieht vor, daß die disziplinarrechtlichen Neuregelungen dieses Entwurfes nur auf Anlaßfälle anzuwenden sind, die sich nach dem 31. August 1993 ereignen. Auf die übrigen Fälle sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

**Zu Z 26 (§ 123 Abs. 8):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten, wobei insbesondere auf das etappenweise Inkrafttreten der ganztägigen Schulformen Bedacht zu nehmen ist.

**Zu Artikel II:**

Die im § 59 a GG vorgesehene Zulage für den Abteilungsunterricht soll für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, entfallen, da die Zahl der in einer solchen Klasse zu unterrichtenden behinderten Kinder, die allenfalls auch mehreren Schulstufen angehören können, ohnehin limitiert ist (höchstens vier solcher Schüler pro Klasse).

Wie im allgemeinen Teil erläutert, wird der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ in das neue Lehrverpflichtungssystem eingebunden und bietet daher keine Grundlage mehr für eine gesonderte Abgeltungsregelung.

18

**1090 der Beilagen**

Diese im § 93 enthaltene Regelung hat daher zu **Zu Artikel IV:**  
entfallen.

Die Erläuterung zu Art. II gilt sinngemäß für die als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Vertragslehrer. Der geltende § 73 b VBG hat daher analog § 93 GG zu entfallen.

**Zu Artikel III:**

Wie im Allgemeinen Teil erläutert, werden die bisher schulversuchsweise geführten ganztägigen Schulformen ins Regelschulwesen übernommen und daher auch bei der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Es ist daher keine Grundlage mehr für eine gesetzliche Verordnungsermächtigung für eine besondere Schulversuchsvergütung mehr gegeben. Die genannte Bestimmung hat daher zu entfallen. Auf das etappenweise Außerkrafttreten ist Bedacht zu nehmen.

**Zu Artikel V:**

Wie zu Art. III erläutert, werden die ganztägigen Schulversuche ins Regelschulwesen übernommen. Es ist daher auch keine Grundlage mehr für die entsprechende Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen gegeben. Es kann dabei die gesamte Verordnung aufgehoben werden, da auch die übrigen Bestimmungen obsolet sind. Auf das etappenweise Außerkrafttreten bezüglich der ganztägigen Schulformen ist Bedacht zu nehmen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 8. . .

##### (3) . . .

Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schulterspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tag des Vorbehaltes vollzogen werden.

#### § 10. . .

(4) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraums eine Definitivstellung vornehmen.

(5) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs. 1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die . . .

#### § 12. . .

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 8. . .

##### (3) . . .

Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schulterspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tag des Vorbehaltes vollzogen werden.

#### § 10. . .

(4) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Landeslehrer freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Falle eines Schulterspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Landeslehrers gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(5) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

(6) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs. 1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die . . .

#### § 12. . .

(8) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 7 ist während einer (vorläufigen)

1. Suspendierung gemäß § 80 oder

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### § 13. . .

(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Landeslehrer bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

### § 15. . .

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Landeslehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates zu hören.

### § 19. . .

(3) Landeslehrer — mit Ausnahme der Klassenlehrer an Volks- oder Sonderschulen —, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 43 Abs. 1 und 2) erfüllen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt auch für Klassenlehrer an Vorschulgruppen, sofern sie an ihrer Schule nicht mindestens in jenem Ausmaß unterrichten, wie Klassenlehrer an Vorschulklassen. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung an einer Schule (§ 43 Abs. 1 und 2) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.

2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,  
nicht zulässig.

### § 13. . .

#### (3) . . .

Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 80 kann jedoch der Landeslehrer die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

(4) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 80 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

### § 15. . .

#### (4) . . .

2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Präsident des Bundesrates

### § 19. . .

(3) Landeslehrer, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 43 Abs. 1 und 2) erfüllen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt jedoch für

1. Klassenlehrer an Volksschulen und Sonderschulen und
2. Klassenlehrer an Vorschulgruppen, die an ihrer Schule mindestens in jenem Ausmaß unterrichten wie Klassenlehrer an Vorschulklassen

nur dann, wenn die für die gleichzeitige Verwendung vorgesehenen Schulen nicht weiter als drei Kilometer (Luftlinie) von der Stammschule entfernt sind. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung an einer Schule (§ 43 Abs. 1 und 2) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.

**Geltende Fassung****§ 22. . .**

(1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichterteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden.

(3) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung,  
2. soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965.

**§ 43. . .****Vorgeschlagene Fassung****§ 22. . .**

(1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichterteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden. Für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung darf auch eine Mitverwendung erfolgen.

(3) . . .  
2. soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965; ergeben sich hiebei in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz keine vollen Wochenstunden, ist das tatsächliche Ausmaß der Verwendung zu berücksichtigen, wobei § 47 nicht anzuwenden ist.

**§ 43. . .**

(4) In ganztägigen Schulformen gilt eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 und eine Wochenstunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1. Die individuelle Lernzeit darf einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(5) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungssteiles ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Gleches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter des Betreuungssteiles beschäftigt wird.

(6) An Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993) unterrichtet werden, dürfen Landeslehrer, welche keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in solchen Klassen besitzen, nur mit ihrer Zustimmung auf Grund des § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. . . /1993, zusätzlich eingesetzt werden. Ist für eine Volksschulkasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kein zusätzlicher Lehrer oder ein Lehrer nur mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung vorgesehen,

**Geltende Fassung****§ 44.**

(1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaße der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Landeslehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht, hievon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Landeslehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

**Vorgeschlagene Fassung**

so bedarf auch die Verwendung als Klassenlehrer der Zustimmung des Landeslehrers, wenn dieser keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, besitzt.

**§ 44.****Lehrpflichtermäßigung**

(1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Landeslehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(3) Die Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

**Geltende Fassung****§ 44 f. . .**

Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer sind die §§ 44 a bis 44 e nicht anzuwenden.“

**§ 48.**

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) beträgt — unbeschadet des § 3 — 24 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich für die Verwaltung

1. der Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
2. der Lehrmittelsammlungen für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
3. der Bücherei,
4. der Schulwerkstätte,
5. der Turnsaaleinrichtung,
6. der Lehrküche,

sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde. Die vorstehend angeführten Verwaltungstätigkeiten sind in erster

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann die Dienstbehörde aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(6) Der Ersatz gemäß Abs. 1 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Landeslehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Landeslehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.

**§ 44 f. . .**

Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 44 a bis 44 e nicht anzuwenden.

**§ 48. . .****Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen**

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), beträgt 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich um eine halbe Woche für die Klassenführung und eine halbe Woche für Korrekturarbeiten; für eine Klasse darf nur jeweils eine halbe Woche im Sinne des vorstehenden Halbsatzes berücksichtigt werden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich weiters für die Verwaltung

1. der Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
2. der Lehrmittelsammlungen für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
3. der Bücherei,
4. der Schulwerkstätte,
5. der Turnsaaleinrichtung,
6. der Lehrküche,

### Geltende Fassung

Linie Lehrern zuzuweisen, die nicht mit dem Höchstmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden, wobei jedoch die in Z 4 und 6 angeführte Tätigkeit nur jenen Lehrern zugewiesen werden soll, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) Ungeachtet des im Abs. 1 angeführten Ausmaßes und soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet, wird die Lehrverpflichtung

1. der Klassenlehrer durch die Führung der dem Lehrer zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß,
2. der Klassenlehrer an Vorschulgruppen durch den Unterricht in dem für Klassenlehrer in Vorschulklassen durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß erfüllt.

(4) Über die Führung einer Volksschulklass oder von Vorschulgruppen hinaus können den Klassenlehrern — bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Klassenführung an Volksschulklassen und Vorschulgruppen durch einen Lehrer — bis zu dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß Unterrichtsstunden an derselben Schule in anderen Volksschulklassen und Vorschulgruppen zur ständigen (Leiterreststunden gemäß Abs. 5) oder vertretungsweise (§ 43 Abs. 2) Unterrichtserteilung ohne Mehrdienstleistungsvergütung zugewiesen werden; hiebei ist anzustreben, daß alle Lehrer im gleichen Ausmaß beschäftigt sind. Der Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich), in Werkerziehung für Mädchen, in Hauswirtschaft sowie in der ersten und zweiten Schulstufe in Werkerziehung (technischer Bereich) ist in der Regel vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen, ausnahmsweise kann dieser Unterricht einem Klassenlehrer in der von ihm geführten Volksschulklass oder an anderen Volksschulklassen seiner Schule zur ständigen Unterrichtserteilung zugewiesen werden, wenn er hiefür die Lehrbefähigung hat und Lehrer für Werkerziehung nicht zur Verfügung stehen. Ein Klassenlehrer an einer Vorschulgruppe kann zur Übernahme von Unterrichtsstunden innerhalb seiner Lehrverpflichtung auch Volksschulklassen an einer anderen Schule zugewiesen werden.

(4 a) Die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden eines Lehrers im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/159, vermindert sich für jede Klasse, in der er als Zweitlehrer verwendet wird, um eine

### Vorgeschlagene Fassung

sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisatorisch vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde. Die in Z 4 und 6 angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) Für die Lehrverpflichtung der auf Grund des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1993, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrer gilt der erste Satz des Abs. 1. Diese Lehrverpflichtung vermindert sich bei der Dienstleistung in einer Volksschulklass, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, um eine halbe Wochenstunde, bei einer Dienstleistung in mehreren solchen Klassen um eine Wochenstunde. Ferner vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten, sofern eine derartige Verminderung nicht bereits aus dem Grund des Abs. 1 oder wegen einer Dienstleistung an einer Sonderschule gemäß § 50 erfolgt. Ist in einer Klasse mit einem Kind oder mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Lehrer zusätzlich eingesetzt, vermindert sich die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eine halbe Wochenstunde.

(4) Der Unterricht in Textilem Werken und Technischem Werken ist in der Regel vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen, der Unterricht in Technischem Werken jedoch nur, sofern keine Wegzeiten anfallen, die sich gemäß § 45 Abs. 1 auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung auswirken.

**Geltende Fassung**

Wochenstunde, insgesamt höchstens um zwei Wochenstunden. Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer im Sinne des ersten Satzes verminderten Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs. 5, unverbindliche Übungen ua. zu übertragen sind.

(5) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um zwei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eine weitere Wochenstunde für jede Klasse; bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen eines Polytechnischen Lehrganges beträgt die Verminderung für jede derartige Klasse eineinhalb Wochenstunden. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Volksschulen mit einer bis acht Klassen zur Führung einer Klasse verpflichtet. Leiter von Volksschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichterteilung befreit. Soweit die Lehrverpflichtung des Leiters einer Volksschule mit einer bis acht Klassen zur Erteilung aller Unterrichtsstunden in der vom Leiter geführten Klasse nicht ausreicht, sind die restlichen Unterrichtsstunden auf die übrigen Klassenlehrer der Schule aufzuteilen; ist dies nicht möglich, so gebührt dem Leiter für die seine Lehrverpflichtung übersteigenden Unterrichtsstunden eine Mehrdienstleistungsvergütung. Wenn jedoch der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Volksschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei der Anwendung dieses Absatzes ist die Vorschulgruppe einer Klasse gleichzuhalten.

(6) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichterteilung (Führung einer Klasse) auch für Leiter von Volksschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden des Lehrers im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, vermindert sich bei der Dienstleistung als Zweitlehrer in einer Klasse um eine halbe Wochenstunde, bei einer Dienstleistung als Zweitlehrer in mehreren Klassen um eine Wochenstunde. Ferner vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunden für Korrekturarbeiten, sofern eine derartige Verminderung nicht bereits aus dem Grund des Abs. 1 erfolgt.

(6) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 erster Satz angeführten Ausmaß um zwei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eine weitere Wochenstunde für jede Klasse; bei Volksschulklassen, in denen dauernd Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ferner bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen eines Polytechnischen Lehrganges beträgt die Verminderung für jede derartige Klasse eineinhalb Wochenstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Volksschulen mit einer bis acht Klassen zur Führung einer Klasse verpflichtet; an ganztägigen Schulformen gelten hiebei zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse.

26

1090 der Beilagen

**Geltende Fassung****§ 49. . .**

(3) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Hauptschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun Klassen zur regelmäßigen Unterrichtserteilung verpflichtet. Leiter von Hauptschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Wenn der Leiter einer Hauptschule mit weniger als neun Klassen durch den Unterricht das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Hauptschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

**§ 50. . .**

Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) an Sonderschulen oder an Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen

**Vorgeschlagene Fassung**

Leiter von Volksschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Wenn jedoch der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Volksschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei der Anwendung dieses Absatzes ist eine Vorschulgruppe einer Klasse gleichzuhalten.

(7) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (Führung einer Klasse) auch für Leiter von Volksschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

(8) Eine Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt nicht, solange nicht alle an der betreffenden Schule beschäftigten Lehrer im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden.

**§ 49. . .**

(3) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Hauptschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine Dreiviertel-Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun Klassen zur regelmäßigen Unterrichtserteilung verpflichtet; Leiter von Hauptschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit; wenn der Leiter einer Hauptschule mit weniger als neun Klassen durch den Unterricht das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Hauptschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten; an ganztägigen Schulformen gelten hiebei zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse.

**§ 50. . .**

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), an Sonderschulen oder an Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen

### Geltende Fassung

Sonderschulklassen sowie die Lehrverpflichtung der Leiter von Sonderschulen richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 49) mit der Maßgabe, daß

1. § 49 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1 a nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht anzuwenden ist, wobei die im § 49 Abs. 1 Z 4 genannten Verwaltungstätigkeiten auch die Verwaltung der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen zu umfassen haben,
2. bei Verwendung als Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung sich die Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde für die Klassenführung, eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten und darüber hinaus für folgende Verwaltungstätigkeiten um eine halbe Wochenstunde, höchstens jedoch um insgesamt eine Wochenstunde, vermindert:
  - a) Verwaltung der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
  - b) Verwaltung der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
  - c) Verwaltung der Bücherei,
  - d) Verwaltung der Schulwerkstatt,
  - e) Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter einer der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,
  - f) Verwaltung der Lehrküche,
 sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationalmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden.

Die vorstehend angeführten Verwaltungstätigkeiten sind in erster Linie Lehrern zuzuweisen, die nicht mit dem Höchstmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden, wobei jedoch die in Z 2 lit. d, e und f angeführten Tätigkeiten nur jenen Lehrern zugewiesen werden sollen, die einen entsprechenden Unterricht erteilen. Im Falle der Z 2 ist § 48 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung der Lehrverpflichtung des Leiters gilt eine Vorschulgruppe als eine Klasse.

### Vorgeschlagene Fassung

Sonderschulklassen sowie die Lehrverpflichtung der Leiter von Sonderschulen richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 49) mit der Maßgabe, daß

1. § 49 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1 a nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht anzuwenden ist, wobei die im § 49 Abs. 1 Z 4 genannten Verwaltungstätigkeiten auch die Verwaltung der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen zu umfassen haben,
2. bei Verwendung als Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung sich die Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde für die Klassenführung, eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten und darüber hinaus für folgende Verwaltungstätigkeiten um eine halbe Wochenstunde, höchstens jedoch um insgesamt eine Wochenstunde, vermindert:
  - a) Verwaltung der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
  - b) Verwaltung der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
  - c) Verwaltung der Bücherei,
  - d) Verwaltung der Schulwerkstatt,
  - e) Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter einer der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,
  - f) Verwaltung der Lehrküche,
 sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationalmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden. Die in Z 2 lit. d, e und f angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen. § 48 Abs. 8 ist anzuwenden.

## Geltende Fassung

### § 52. . .

- (3) Die Lehrverpflichtung nach den Abs. 1 und 2 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminde rung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,
1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde, für mehr als drei Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
  2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig oder vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
  3. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als sechs Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.
  4. für die Verwaltung
    - a) der Sammlung für Fachkunde,
    - b) der Sammlung für Warenkunde,
    - c) der Sammlung für Fachzeichnen,
    - d) der betriebswirtschaftlichen Lehrmittelsammlung,
    - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
    - f) der Einrichtungen für
      - aa) Stenotypie und Phonotypie oder
      - bb) Maschinschreiben,
    - g) der Einrichtungen für Bürotechnik (Lehrbüro),
    - h) der Einrichtungen für Werbeteknik,
    - i) der Lehrküche an hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
    - j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,
    - k) der Bücherei,
    - l) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
- sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten

## Vorgeschlagene Fassung

mit § 49 Abs. 3 erster Satz errechnete Ausmaß in der Weise, daß zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums liegende Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule gewertet werden.

### § 52. . .

- (3) . . .
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
  3. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

- (4) Auf die Verwaltung von Laboratoriumseinrichtungen an Berufsschulen ohne Lehrwerkstatt ist Abs. 3 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. an die Stelle der Minderung der Lehrverpflichtung von je einer halben Wochenstunde eine Minderung der Lehrverpflichtung von je einer Wochenstunde und
  2. an die Stelle der Gesamtminde rung von höchstens einer Wochenstunde eine Gesamtminde rung von höchstens eineinhalb Wochenstunden tritt.

(4 a) Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Unterricht an Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden,

1. bis zu 10 jeweils mit einer Zentraleinheit ausgestatteten EDV-Anlagen einschließlich Peripheriegeräte ..... um 2 Wochenstunden
  2. von 11 bis 25 solcher Anlagen ..... um 2,5 Wochenstunden
  3. ab 26 solcher Anlagen ..... um 3 Wochenstunden
- der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt,

**Geltende Fassung**

besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

**Vorgeschlagene Fassung**

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. bis zu 10 Klassen . . . . .     | um 0,5 Wochenstunden |
| 2. von 11 bis 20 Klassen . . . . . | um 1 Wochenstunden   |
| 3. ab 21 Klassen . . . . .         | um 1,5 Wochenstunden |
- der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

(4 b) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 4 genannten Lehrmittelsammlung (Kustodiat) betraut, so ist die darin bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(4 c) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Verwaltungsbediensteter bestellt ist.

(4 d) Werden jedoch dieselben EDV-Anlagen von mehreren Schulen benutzt, so darf die Gesamtmindeung gemäß Abs. 4 nur einmal erfolgen, wobei die Klassen der verschiedenen Schulen zusammenzählen sind.

**§ 52 Abs. 5 zweiter Satz**

Ist aus organisatorischen Gründen eine Beschäftigung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung nicht während des gesamten Unterrichtsjahres möglich, sind die Abs. 1 bis 4 d mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Berufsschule entspricht.

**§ 59 a. . .**

- (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn
1. die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder
  2. der Landeslehrer
    - a) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
    - b) die Funktion eines Schulleiters oder eine Schulaufsichtsfunktion ausübt oder Klassenlehrer ist.

**§ 59 a. . .**

- (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt. Für Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, darf eine Dienstfreistellung nur insoweit gewährt werden, als eine Lehrverpflichtung besteht.

**Geltende Fassung****§ 72. . .**

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

**§ 96. . .**

(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzu bringen.

**§ 115 a. . .**

(1) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 44 b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 44 a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44 b Abs. 5 anzurechnen.

(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 44 a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Landeslehrer günstiger ist, nicht auf

**Vorgeschlagene Fassung****§ 72. . .**

(3) Hat die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen (§ 78 Abs. 4), so wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde in die Frist nach Abs. 1 Z 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z 2.

(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

**§ 96. . .**

(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

1. bei Landeslehrern des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und
2. bei Landeslehrern des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.

**§ 115 a. . .**

(3) Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse, die nach § 44 in der bis zum 31. August 1993 geltenden Fassung gewährt wurden, sind auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren gemäß § 44 Abs. 4 in der ab 1. September 1993 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit fünf Jahren anzurechnen.

**Geltende Fassung**

die Obergrenze nach § 44 a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44 b Abs. 5 anzurechnen.

2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.

**§ 120. . .**

Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L2a1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, wenn diesen Lehrern eine Dienstzulage oder Vergütung nach § 93 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zusteht.

**§ 121. . .**

(1) Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215), gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Länder haben dem Bund jenen Mehraufwand zu ersetzen, der durch eine Verwendung von Berufsschullehrern als Erzieher unter Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern gemäß § 52 Abs. 11 entsteht.
2. Der Bund leistet den Ländern, in denen dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Beitrages, den der bei Nichtbestehen dieser Einrichtung für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Krankenversicherung zu leisten hätte.
3. Der Bund leistet den Ländern, in denen dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den der bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Unfallversicherung zu leisten hätte.

**§ 121 a. . .**

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 118 und 122 enthaltenen Zitierungen.

- (2) § 106 Abs. 2 wird durch Abs. 1 nicht berührt.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 120. . .**

wird aufgehoben.

**§ 121. . .****(1) . . .**

4. Der durch § 43 Abs. 5 entstehende Aufwand wird den Ländern vom Bund nicht ersetzt.

**§ 121 a. . .****§ 121 b. Auf**

1. Landeslehrer, deren Suspendierung vor dem 1. September 1993 ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wurde,
2. Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1993 rechtskräftig abgeschlossen wurden,

**Geltende Fassung****§ 123. . . .****§ 59 a. . . .**

(1) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist 836 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und in geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 1 267 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 1 739 S.

**Vorgeschlagene Fassung**

3. Strafanzeigen an den Staatsanwalt, die vor dem 1. September 1993 erstattet wurden,  
sind § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 72 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 123. . . .**

(8) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 bis 6, § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 3, 4 und 5, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und 3, § 43 Abs. 6, § 44, § 44 f, § 48 (mit Ausnahme des zweiten Satzes sowie des zweiten Halbsatzes des dritten Satzes im Abs. 6), § 49 Abs. 3 (mit Ausnahme des zweiten Satzes und letzten Halbsatzes), § 50, § 52 Abs. 3, 4 bis 4 d und Abs. 5, § 59 a Abs. 3, § 72 Abs. 3 und 4, § 96 Abs. 2, § 115 a Abs. 3 und § 121 b mit 1. September 1993,
2. § 43 Abs. 4 und 5, § 48 Abs. 6 zweiter Satz sowie zweiter Halbsatz des dritten Satzes, § 49 Abs. 3 zweiter Satz und letzter Halbsatz, sowie § 121 Abs. 1 hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und 5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997.

§ 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft.

**Artikel II****§ 59 a. Abs. 1 Gehaltsgesetz . . .**

Diese Dienstzulage gebührt nicht aus Anlaß des Unterrichtes eines oder mehrerer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der betreffenden Klasse.

**§ 90. . . .**

(7) § 59 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 tritt mit 1. September 1993 in Kraft. § 93 tritt (mit Ausnahme der verbleibenden Überschrift) mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft.

32

1090 der Beilagen

1090 der Beilagen

33

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Artikel III**

Artikel III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle wird etappenweise aufgehoben.

**Artikel IV**

§ 73 b Vertragsbedienstetengesetz wird etappenweise aufgehoben.

**Artikel V**

Die Verordnung über die Abgeltung von Mehrdienstleistungen im Rahmen von Schulversuchen wird etappenweise aufgehoben.